

Religionsfreiheit, Geschlecht und sexuelle Orientierung im säkularen Staat

Elisabeth Holzeithner

Für dich soll's rote Rosen regnen.
(Nach Hildegard Knef)

Mit Ute Sacksofsky verbinde ich einige meiner liebsten akademischen Erinnerungen. Ein absoluter Höhepunkt war die Verleihung des Ehrendoktorats der Universität Wien an Ute im September 2020. Ich habe es sonst ja nicht so mit dem Highlander-Syndrom. Aber als es um die Frage ging, wen unsere Fakultät ehren sollte, hatte ich einen starken Impuls: Es kann nur eine geben (neben der ebenfalls geehrten Andrea Büchler), und die musste *Ute Sacksofsky* sein. Beide hoch geschätzten Kolleginnen waren die ersten Frauen, die mit einem Wiener rechtswissenschaftlichen Ehrendoktorat ausgezeichnet wurden. Mir fiel die freudige Ehre zu, die Laudatio auf *Ute* zu halten – im Talar, im Großen Festsaal der Universität Wien. Auf den Fotos, die von uns gemacht wurden, strahlen wir, wie man auf Wienerisch so schön sagt, wie die Hutschpferde. Es war kurz vor dem zweiten großen Covid-Lockdown, und fast stündlich musste der Festakt verkleinert werden – aber es ist sich ausgegangen.

Einen weiteren Anlass mit Feierlichkeitscharakter habe ich in wunderbarer Erinnerung: *Ute Sacksofskys* Vortrag anlässlich meiner Einstandstagung als Professorin für Rechtsphilosophie und Legal Gender Studies im schönen Dachgeschoß des Wiener Juridicums im Juni 2015. *Utes* Beitrag war der krönende Abschluss. Er widmete sich dem Thema „Freiwillige Unterwerfung? Anmerkungen zu Recht, Religion und Gender“ und wurde ein Jahr später in der Zeitschrift *Juridikum*, dem österreichischen Pendant zur Kritischen Justiz, veröffentlicht.¹ An diesen Text knüpfte ich mit meinen folgenden Überlegungen an. Er greift Fragen danach auf, wie Recht Autonomie ermöglichen kann, welche Mittel dazu tauglich und welche untauglich sind.

1 *Ute Sacksofsky*, „Freiwillige Unterwerfung? Anmerkungen zu Recht, Religion und Gender, *juridikum* 4/2016, 461–471.

Autonomie und Religion im Spiegel des Rechts

Im Spannungsfeld zur Religion hin ist die Frage nach der Autonomie besonders anspruchsvoll, ist doch die Religion neben vielem anderen ein Reich von Normen, welche beanspruchen, unser Verhalten anzuleiten. Diese religiösen Normen weisen Frauen und Männern sehr häufig „unterschiedliche Rechte (und Pflichten)“² zu. Wenn Frauen sich solchen Normen „unterwerfen“, dann scheint das aus feministischer Perspektive, wie *Ute Sacksofsky* treffend schreibt, „suspekt“ – denn „gerade die strengen Strömungen innerhalb der großen Religionen“ tragen „stark patriarchalische Züge“.³ Insofern Geschlechtergleichheit abgelehnt wird, kann in solchen Religionen von gleicher Freiheit nicht die Rede sein. Mit Blick auf die Entscheidung darüber, sich im Glauben darauf einzulassen, besteht diese Freiheit aber. Damit sind wir an einem wichtigen Punkt, den auch *Ute Sacksofsky* stark macht: Die Religionsfreiheit ist ein Freiheitsrecht. Sie „gibt die Entscheidung über den Glauben in die Hände der Einzelnen“.⁴ Es geht darum, sich selbst im Einklang mit religiösen Vorgaben, die man sich individuell zu eigen macht, zu entfalten. Diese Dimension unserer Persönlichkeit ist, um wieder mit *Ute Sacksofsky* zu sprechen, ein „zentrales Element der moralischen Identität“. Denn „Religion beschränkt sich nicht auf Kultushandlungen, sondern verlangt von den Gläubigen, ihr gesamtes Leben an den Regeln ihrer Religion auszurichten.“⁵

An das Recht ist hartnäckig die Anforderung zu richten, gleiche Freiheit zu realisieren, den Rahmen für wechselseitig kompatibles Freiheitshandeln zu schaffen. Mit Blick auf die Religionsfreiheit und den mit ihr einhergehenden, von ihr ermöglichten und gepflegten religiösen Pluralismus ist klar: Zentrale Voraussetzung dafür ist der säkulare Staat, der es sich eben nicht zur Aufgabe macht, die Vorstellungen einer Religion hinsichtlich des guten Lebens für alle verbindlich zu machen. Das bedeutet nicht, und hier bin ich völlig einer Meinung mit *Ute Sacksofsky*, einen Laizismus, der Religion ins sogenannte Privatleben verbannt. Zur Trennung von Öffentlichkeit und Privatheit haben wir aus feministischer Perspektive ohnehin viel

2 *Sacksofsky* (Fn. 1), S. 464.

3 *Sacksofsky* (Fn. 1), S. 462.

4 *Sacksofsky* (Fn. 1), S. 465.

5 *Sacksofsky* (Fn. 1), S. 464. In diesem Sinn bereits *Ute Sacksofsky*, Religiöse Freiheit als Gefahr?, VVDStRL 68 (2009), S. 7 (50).

Kritisches zu sagen.⁶ Vielmehr ist eine Vorstellung von staatlicher Neutralität vorzugswürdig – und in der deutschen wie auch der österreichischen Verfassungsordnung prinzipiell realisiert – die eine „offene und übergreifende, die Glaubensfreiheit für alle Bekenntnisse gleichermaßen fördernde Haltung des Staates“⁷ kultiviert. So jedenfalls das Bundesverfassungsgericht in Worten, die *Ute Sacksofsky* zustimmend zitiert. Staatliche Säkularität ist eine elementare Voraussetzung dafür, dass Religionsfreiheit allen Menschen im Staat gleichermaßen zukommt und sie die Möglichkeit haben, ihr Leben an ihren religiösen Überzeugungen auszurichten – ein ihren religiösen Vorstellungen gemäßes, gutes Leben zu führen. Die Freiheit von der Religion gehört da selbstverständlich ebenfalls dazu.

Beide Punkte, Religionsfreiheit als Freiheitsrecht und Säkularität des Staates zur Gewährleistung religiösen Pluralismus, möchte ich insbesondere angesichts aktueller Entwicklungen starkmachen. Postliberale Konzeptionen des Verhältnisses von Staat und Religion möchten das Kräfteverhältnis in Richtung einer staatlich opportunen Religion oder Kirche verschieben. Deren Protagonisten wollen Normen der Religion in das staatliche Recht aufnehmen und damit auch für diejenigen verbindlich machen, die solchen religiösen Überzeugungen nicht anhängen.⁸ Beispiele dafür sind religiös motivierte Verbote von Schwangerschaftsabbrüchen oder der Ausschluss gleichgeschlechtlicher Paare von der Ehe. In den USA kann das während der zweiten Amtszeit von Präsident *Donald Trump* entlang der Umsetzung von „Project 2025“⁹ live beobachtet werden – mit dem Ziel,

6 „Das Private ist politisch“ heißt es zurecht. Meine erste Publikation war diesem Thema gewidmet: *Elisabeth Holzleithner*, Sphären-Vernetzungen: Zwischen Familienfrage und Öffentlichkeit, *juridikum* 4/1993, 27–30.

7 BVerfGE 108, 282 (300), zitiert nach *Sacksofsky* (Fn. 1), S. 468.

8 Als ein rezentes Beispiel sei hier nur *Adrian Vermeule*, *Common Good Constitutionalism: Recovering the Classical Tradition* (2022) genannt. Die Folgen zeigt pointiert *Ute Sacksofsky*, *Verfassungsrechtlicher Backlash: die Dobbs-Entscheidung des U.S. Supreme Court*, *Kritische Justiz* 1/2023, S. 80–92.

9 <https://www.project2025.observer/en> (29.09.2025). Mit der inhaltlichen geht auch eine sprachliche Neuausrichtung einher, die seit Beginn der zweiten Präsidentschaft von *Donald Trump* in vollem Gang ist: “The next conservative President must make the institutions of American civil society hard targets for woke culture warriors. This starts with deleting the terms sexual orientation and gender identity (‘SOGI’), diversity, equity, and inclusion (‘DEI’), gender, gender equality, gender equity, gender awareness, gender-sensitive, abortion, reproductive health, reproductive rights, and any other term used to deprive Americans of their First Amendment rights out of every federal

die liberale Demokratie in eine theokratische Autokratie umzubauen.¹⁰ Die Möglichkeit, einen eigenen Lebensentwurf jenseits der rechtlich verbindlich gemachten religiösen Vorstellungen eines guten Lebens zu verfolgen, wäre dann nur noch sehr eingeschränkt oder gar nicht gegeben.

Bedingungen von Autonomie im Kontext der Religion

Vor diesem Hintergrund sei ein näherer Blick auf die Idee der Autonomie geworfen – und auf die Bedingungen, derer es für ihre Realisierung bedarf. Gerade wenn man beobachten muss, wie andernorts (mit erheblichen Ausstrahlungswirkungen) individuelle Freiheit massiv eingeschränkt wird, mag besonders deutlich vor Augen stehen, dass Freiheit ein Sehnsuchtsort ist. Dabei ist Freiheit durchaus anstrengend: Eigene Entscheidungen treffen zu müssen, kann auch eine Belastung sein. Und nicht immer ist man glücklich mit dem Ergebnis der eigenen Wahl. Nicht zuletzt finden Entscheidungen typischerweise unter Einschränkungen statt.¹¹ Sie werden in Spannungsfeldern getroffen, wo es die eine ideale Wahl gar nicht gibt, und gar nicht selten legen sie Ketten an. Man denke nur an die Sentenz „Will nicht allein sein, und will doch frei sein“ in *Hildegard Knefs* wunderbarem Lied „Für mich soll's rote Rosen regnen“.

All diese Beobachtungen verweisen darauf, dass Autonomie in der Welt und in der Zeit stattfindet, und dass sie unter bestimmten Bedingungen steht. Wer autonom handeln möchte, bedarf eines adäquaten Bereichs von Lebensmöglichkeiten, der verschiedene Lebenswege eröffnet. Einer davon besteht darin, das eigene Leben entlang religiöser Normen zu führen, und dies auch mit Wirkung nach außen – etwa, indem religiös konnotierte Kleidungsstücke getragen werden, oder indem aus religiösen Gründen bestimmte Handlungen getätigt und andere unterlassen werden. Dabei kann es zu Konflikten mit beruflichen Verantwortlichkeiten kommen – man denke nur an die Standesbeamtin *Lillian Ladele* aus Islington im Vereinigten Königreich, die nicht bereit war, am Eingehen von zivilen Partnerschaften gleichgeschlechtlicher Paare mitzuwirken. Frau *Ladele* hat dafür einen

rule, agency regulation, contract, grant, regulation, and piece of legislation that exists.” (Heritage Foundation, Project 2025, 4-5).

10 <https://resistproject2025.substack.com/p/resist-project-2025-09-27-2025> (29.9.2025).

11 Siehe beispielsweise *Ute Sacksofsky*, Autonomie und Fürsorge, *Kritische Justiz* 1/2021, S. 47–61.

hohen Preis gezahlt: Sie hat ihre Stelle verloren. Dass dadurch nicht in ihre religiöse Freiheit eingegriffen wurde, hat am Ende der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte judiziert.¹² Nicht wenige haben Zweifel angemeldet, ob damit die individuelle Religionsfreiheit hinreichend ernst genommen wurde, zumal angesichts dessen, dass angesichts gesetzlicher Verbürgungen keine institutionelle Diskriminierung verpartnerungswilliger gleichgeschlechtlicher Paare zu befürchten war.¹³

Eine weitere Bedingung von Autonomie betrifft die emotional-intellektuellen und körperlichen Kapazitäten: Wer autonom handeln möchte, muss um Lebensmöglichkeiten wissen und diese reflektieren können, um sich für oder gegen sie zu entscheiden. Hier ist auch der Staat in der Pflicht, gilt es doch, Menschen in der Ausübung dieser Kapazitäten ernst zu nehmen und sie gegebenenfalls zu unterstützen, etwa, indem Barrierearmut verbürgt wird. Damit ist weiters auch die Entwicklungsdimension angesprochen – denn hier handelt es sich um Prozesse, die gelernt werden. Und schließlich, eine dritte Bedingung, können Entscheidungen nur dann autonom sein, wenn sie nicht unmittelbar unter Zwang oder durch Manipulation herbeigeführt oder verhindert werden. Da wir alle in Beziehungen mit Menschen leben, die uns auf die eine oder andere Art beeinflussen, kann mit Blick auf Zwang und Manipulation je nur von deren relativer Abwesenheit gesprochen werden.

Um diese Herausforderungen plastisch vorzustellen, sei die Entwicklungsdimension der Autonomie an der Schnittstelle zur Religion fokussiert. Es ist ja nicht zuletzt ein Recht der Eltern, ihre Kinder beim Aufwachsen zu begleiten und sie im Einklang mit ihren eigenen religiösen Überzeugungen zu erziehen. In diesem Zusammenhang stellen sich immer wieder schwierige Fragen. Eine davon betrifft den koedukativen Schwimmunterricht – ein Beispiel, das *Ute Sacksofsky* in ihrem *Juridikum*-Text elaboriert. Zumal Eltern muslimischer Schülerinnen streben immer wieder an, dass ihre Töchter vom Schwimmunterricht befreit werden. Die deutschen Gerichte entschieden zunächst gerne im Sinne der Eltern – bis das Bundesverwaltungsgericht im Jahr 2013 seine Rechtsprechung änderte.¹⁴ Nun verwies es

12 EGMR, Urt. v. 15.1.2013, Beschwerde-Nrn. 48420/10, 59842/10, 51671/10, 36516/10, *Eweida e.a. gg UK*.

13 Siehe dazu ausführlich *Elisabeth Holzleithner*, Religionsfreiheit und Geschlechtergleichheit: Konflikte, Kontroversen, Synergien, in: Krennerich/Lissowski/Schendel (Hrsg.), *Die Freiheit der Menschenrechte. Festschrift für Heiner Bielefeldt zum 65. Geburtstag* (2023), S. 102 (111–116).

14 BVerwGE 147, 362.

darauf, dass es ja die Möglichkeit gebe, „einen sogenannten Burkini zu tragen“.¹⁵ Da dies eine „annehmbare Ausweichmöglichkeit“¹⁶ sei, komme eine Befreiung nicht in Frage. *Ute Sacksofsky* kommentiert kritisch: „Woher weiß das Bundesverwaltungsgericht, dass der Burkini für die Klägerin annehmbar ist? Kennt es die religiösen Überzeugungen der Klägerin besser als diese selbst? Ein klassischer paternalistischer Fehlschluss.“¹⁷

Im Ergebnis stimmt *Ute Sacksofsky* allerdings zu. Sie stützt ihre Argumentation auf die Beobachtung, dass es „im Bereich der Schule ein dreipoliges Verhältnis“ gibt: „Involviert sind die Eltern, das Kind und der Staat.“¹⁸ Die Religionsfreiheit der Eltern und ihre Berechtigung, ihre Kinder im Sinne ihrer religiösen Überzeugungen zu erziehen, sei in Relation zu setzen zum „Erziehungsauftrag des Staates“, der wiederum geprägt sei vom Verfassungsgrundsatz der „Gleichberechtigung der Geschlechter“. Vor diesem Hintergrund müssen auch Mädchen und junge Frauen in der Schule jene Fähigkeiten und Fertigkeiten erlernen können, die „als Teil des notwendigen Erziehungsauftrags festgelegt“ sind.¹⁹ Insofern Kinder und Jugendliche in die Lage versetzt werden sollen, ihre Persönlichkeit frei zu entfalten, hat die Schule auch den Auftrag, Perspektiven über den elterlichen Horizont hinaus zu eröffnen. Derart soll es ihnen ermöglicht werden, wie *Friederike Wapler* dies formuliert hat, „ihre eigene Lebensweise in Beziehung zu anderen zu setzen und in dieser Auseinandersetzung einen eigenen Lebensplan zu entwickeln“.²⁰

Das eigene Leben leben: Bend It Like Beckham

Die Spannungslagen, die dabei entstehen können, seien am Beispiel eines Films dargelegt, der im Jahr 2002 zu einem Überraschungshit avancierte: das komödiantische, multikulturelle Sportdrama *Bend it like Beckham* von Regisseurin *Gurinder Chadha*.²¹ Die Handlung spielt in Hounslow, einem Vorort von London. Erzählt wird die Geschichte von Jess (Jesmin-

15 BVerwGE 147, 362 (Rn 24).

16 BVerwGE 147, 362 (Rn 24).

17 *Sacksofsky* (Fn. 1), S. 467.

18 *Sacksofsky* (Fn. 1), S. 467.

19 Alle Zitate: *Sacksofsky* (Fn. 1), S. 467.

20 *Friederike Wapler*, Gleichheit angesichts von Vielfalt, VVDStRL 78 (2019), S. 53 (82–83).

21 Die folgenden Ausführungen schöpfen aus *Elisabeth Holzleithner*, Bend It Like Beckham: Frauenfußball intersektional gelesen, Juridikum 2025, S. 225–236.

der) Bhamra, einer jungen Frau aus der Community der Punjabi Sikhs, die Profifußballerin werden möchte, in ihrer Familie aber auf erhebliche Widerstände stößt. Ein Geniestreich ist der Originaltitel des Films. Der deutsche Filmtitel lautet, völlig ohne Zauber, *Kick it like Beckham*. Dabei geht die Vielfalt dessen verloren, was die englische Vokabel „bend“ zum Ausdruck bringt: zunächst die Magie der Freistöße von *David Beckham*, die in einem unnachahmlichen Bogen und nachgerade unmöglichen Winkel ins Tor traf. Im Deutschen kann man dafür die Begriffe „schlenzen“ oder „zirkeln“ verwenden. „Bend it“ weist aber noch in eine andere Richtung: das Beugen von Regeln und in deren Gefolge eine Verschiebung sozialer Normen.

Wenn Jess ihren Traum von einer Fußballerkarriere verwirklichen soll, dann ist das auch notwendig. Denn ihre Eltern haben anderes mit ihr vor: Sie soll Anwältin werden und damit jenen sozialen Aufstieg schaffen, der ihrem Vater in der diskriminierenden Aufnahmegesellschaft verwehrt geblieben ist. Als Jess ins Team der Hounslow Harriers aufgenommen wird, bleibt ihr aufgrund elterlicher Verbote nichts anderes übrig, als heimlich zu trainieren und zu spielen. Der dramaturgische Höhepunkt naht, als ein entscheidendes Spiel ausgerechnet zum Zeitpunkt der Hochzeit von Jess' Schwester angesetzt wird. Jess verrichtet missmutig ihre schwesterlichen Pflichten, während die Hochzeitsgesellschaft immer ausgelassener feiert. Inmitten dessen erlaubt der Vater Jess die Teilnahme am Spiel, weil er ihr unglückliches Gesicht nicht ertragen kann: „you look like you've come to your father's funeral.“ Was ihr daher das Tor für ihre Karriere öffnet, ist die Liebe ihres Vaters und der alles überstrahlende Wunsch, beide Töchter glücklich zu sehen. Also schickt er Jess zum alles entscheidenden Match: „Play well and make me proud!“

In den folgenden Szenen spielt der Sari, den Jess extra zur Hochzeit angepasst bekommen hat, eine entscheidende Rolle. Er signifiziert die Zugehörigkeit zu ihrer religiösen Kultur. Jess reißt ihn sich im Auto vom Leib, in dem ihre bester Freund Tony sie zum Match bringt. Als sie ankommt, nun bereits im Fußballdress bekleidet, liegen die Hounslow Harriers ein Tor im Rückstand. Nachdem Jess' Teamkameradin Jules ausgeglichen hat, ist das Spiel wieder offen. Als Jess böse gefoult wird, gibt es einen Freistoß aus verheißungsvoller Position. Jess blickt konzentriert auf die gegnerische Mauer, in der auch Jules auf ihre Chance lauert. Im Hintergrund erklingt der triumphale Tenor von *Tito Beltram* mit einer Arie aus *Puccinis Turandot*, *Nessun Dorma*. Plötzlich verwandeln sich die Fußballerinnen vor Jess' innerem Auge in Frauen aus der Hochzeitsgesellschaft: Mutter, Schwester

und Tanten, allesamt in Saris gekleidet. Sie fuchteln empört mit den Armen und werfen Jess missbilligende Blicke zu. Verstört kneift Jess die Augen zusammen. Der irritierende Anblick wird weggezwickelt, und wieder sind die Fußballerinnen zu sehen. Jess nimmt Anlauf und schießt. Zum strahlenden „Vincero“ der Arie landet der Ball, geschlenzt wie von *Beckham*, vorbei an der verzweifelt dreinblickenden Goalkeeperin, im Tor.

Das Spiel ist gewonnen, aber was bedeutet dies für Jess weiteres Leben? Im Anschluss an das Match bieten ihr Talentscouts der Santa Clara University eine Position im dortigen Fußballteam und ein Full Scholarship an. Jess fleht ihre Eltern an, sie gehen zu lassen. Dabei setzt sie auch ihre Religion auf listige Weise ein: „I didn't ask to be good at football, Guru Nanak must have blessed me.“ Wohl nicht ohne Absicht erinnert diese Aussage an die Sentenz „Born that way“, die mit Blick auf sexuelle Orientierung gern ins Spiel gebracht wird. Damit wird auch eine Spannung im Begriff der Autonomie dargetan: Jess will diese Lebensmöglichkeit ergreifen, weil sie die ist, die sie ist. Sie hat sich das nicht ausgesucht, sie ist gleichsam in das Schicksal hineingeworfen, eine begnadete Fußballerin zu sein. Wenn sie es nicht versucht, diesem wahren, schicksalshaften Ich gerecht zu werden, dann verfehlt sie sich selbst. Der Vater, der das selbst mit seiner verhin-derten Cricket-Karriere erlebt hat, bringt nun die innere Stärke auf, Jess' Lebenstraum zu bejahen. Sie soll es besser machen als er, der sich den Ressentiments im rassistischen England gebeugt hat und deshalb leiden musste. Jess soll dazu nicht gezwungen sein. Mutter Bhamra fügt sich: „At least I taught her full Indian dinner. The rest is up to God.“

Bend It Like Beckham ist ein Film, der Normen sachte verschiebt. Er bleibt konventionell, wenn es um attraktive Weiblichkeit und Heterosexualität geht: Fußballerinnen sind attraktiv und heterosexuell – queer ist nur der Subtext des Films, so vergnüglich er sich für die willige Betrachterin darstellt. Schließlich ist der Film auch insofern konventionell, als er ein Narrativ von Autonomie zelebriert, demzufolge alles erreicht werden kann, wenn man sich nur hinreichend dafür anstrengt. Das alles wird aber in der-art hinreißenden Bildern erzählt, dass jedenfalls diese Betrachterin gerne und schon öfter der Einladung gefolgt ist, dem anstrengenden Alltag eines gefühlt oft ziemlich heteronomen Lebens zu entfliehen, die Paradoxien und Beschwerlichkeiten von Autonomie und Emanzipation zumindest eine Filmlänge lang hinter sich zu lassen.

Zum Schluss

Eines fand und finde ich allerdings nie beschwerlich: meine Begegnungen mit *Ute Sacksofsky*. Selten ist mir etwas so leicht von der Hand gegangen wie meine Laudatio zum Ehrendoktorat. Ich freue mich über jede selbstgewählte Gelegenheit, Texte von ihr zu lesen. *Ute Sacksofsky* ist streitbar, sie argumentiert sehr genau, hoch differenziert – und gar nicht selten mit einer gehörigen Portion Witz und Ironie. Legendär ist ihre trockene Bemerkung zur Staatsrechtslehrervereinigung: „Es ist auch heute noch ein ausgesprochen männlich geprägter Verein (nur 10 Prozent Staatsrechtslehrerinnen); zum Trost ist es eine der wenigen Veranstaltungen, bei denen es keine Schlange auf der Damentoilette gibt.“²² Offensichtlich macht *Sacksofsky*-Lesen nicht nur schlau, sondern es macht auch Spaß. *Ute* schreibt geistreich und pointiert, mit starkem Standpunkt, genau deshalb einladend zur Widerrede – und immer mit dem Ziel, sich gemeinsam für eine Gesellschaft zu engagieren, in der gleiche Freiheit keine bloße Schimäre ist, und auch nicht das Privileg einiger weniger. Merci!

22 *Ute Sacksofsky*, Das Märchen vom Untergang der Familie, *Merkur* 68 (2014), S. 143 (145).

